

für die Ausgestaltung der Feiern im Monat Juni zur Verfügung zu stellen. Die Veranstaltungsleitung liegt bei den Gau- und Kreisfachabteilungswältern des Fachamtes Druck und Papier der Deutschen Arbeitsfront, die sich mit allen in Frage kommenden örtlichen Dienststellen der Organisationen in Verbindung setzen. Die Johannisfeiern 1940 anlässlich der 500-Jahr-Feier der Buchdruckkunst müssen zu einem einmütigen Bekenntnis stolzen Leistungswillens für das deutsche Kulturschaffen im Dienste des deutschen Volkes und der Menschheit werden.

Berlin, im Gutenbergjahr, Mai 1940

Die Deutsche Arbeitsfront, Fachamt Druck und Papier: Ebenböck. Reichsschrifttumskammer: Jöbst

Wirtschaftsgruppe Druck: Lorenz. Wirtschaftsgruppe Papierverarbeitung: Dr. Seeliger

Wirtschaftsgruppe Papier-, Pappen-, Zellstoff- u. Holzherzeugung: Bracht. Reichsinnungsverb. d. Buchbinderhandwerks: Leopold

Der Urheberrechtsschutz der im Krieg befindlichen Mächte

Von Professor H. Friedemann

Der Krieg beeinflusst den zwischenstaatlichen Rechtsschutz und unterbricht die gegenseitigen Beziehungen zwischen den feindlichen Staaten.

Im Weltkrieg war es England, das die ungünstigste Stellung zur Berner Konvention einnahm und die Auffassung vertrat, daß die Konventionen im Verhältnis zu den Feinden unwirksam und die Erzeugnisse der Feinde auf dem Gebiete der Literatur und der Kunst frei geworden wären. Diese Einstellung wurde indes getreu der englischen Methode in eine Form gekleidet, die eine Lizenz des öffentlichen Kurators für die Nachahmung erforderte, praktisch aber damit dem deutschen Autor den Schutz und die Wahrung seiner Rechte versagte.

Bei Klärung der jetzigen Rechtslage ist zunächst zu berücksichtigen, daß weder England noch Frankreich aus der Berner Konvention ausgetreten ist. Diese Feststellung ergibt jedoch noch nicht die Rechtsgrundlage. Auch im Weltkrieg waren England und Frankreich nicht aus der Konvention ausgetreten. Im Vertrag von Versailles wurde jedoch davon ausgegangen, daß die Verbandsübereinkünfte zwischen den kriegführenden Feindstaaten außer Wirksamkeit und feindliche Ausländer während des Krieges rechtlos waren (Art. 286, 306, 309, 310). Diese damals einseitig von den Feindmächten vertretene Auffassung kann auch diesmal wieder Platz greifen. Soweit jedoch nicht einseitige Änderungen tatsächlicher Art oder im Wege der Gesetzgebung den gegenseitig verbürgten Schutz der Urheberrechte beseitigen, ist er nach wie vor auch bei den kriegführenden Staaten grundsätzlich erhalten.

Das Deutsche Reich gewährleistet den Schutz der geistigen Produktion von Angehörigen der Feindmächte und erläßt Ausnahmerechtsätze nur, wenn es im Wege der Vergeltung erforderlich wird. Unter diesem Gesichtspunkte muß die Gesetzgebung der Feindmächte beobachtet werden.

Frankreich hat bis jetzt keine Verfügung über die Aufhebung des Schutzes des geistigen Eigentums getroffen. Der Schutz des deutschen Geisteserschaffens scheint daher bis jetzt in Frankreich gegeben zu sein.

England hat das Ausnahmegesetz über Patente, Muster, Urheberrechte und Warenzeichen vom 21. September 1939 geschaffen, das rückwirkend seit 3. September 1939 in Kraft ist. Darin wird bestimmt, daß grundsätzlich der Schutz des feindlichen Urhebers bestehen bleibt. Der Präsident des englischen Patentamtes wird jedoch ermächtigt, das Schutzrecht an Urheberrechten auszuüben und auf Antrag an Engländer, Verbündete oder Neutrale Lizenzen zu gewähren. Für die Benutzung des Schutzrechtes ist ein Entgelt zu zahlen, das offenbar dem Inhaber zusteht, wenn es auch zunächst der Beschlagnahme unterliegt.

Dieses britische Ausnahmegesetz hat im Wege der Vergeltung eine deutsche Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940 ausgelöst. Diese Verordnung erwähnt in der Einleitung das britische Aus-

nahmegesetz über Patente, Muster, Urheberrechte und Handelsmarken vom 21. September 1939. Sie enthält jedoch keine Bestimmung über eine Änderung des Urheberrechtsschutzes.

Nach den bis jetzt vorliegenden Maßnahmen und Beobachtungen kann festgestellt werden, daß eine Aufhebung des Schutzes an geistigen Erzeugnissen bei den Feindmächten nicht erfolgt ist und somit die Rechtsgrundlage im grundsätzlichen noch dem Vorkriegszustand entspricht. Darnach verbleibt auch in England das Urheberrecht selbst dem feindlichen Inhaber. Ob durch Erteilung von Lizenzen eine unbillige Ausnutzung des deutschen Geisteserschaffens eintritt, bleibt abzuwarten. Bis jetzt läßt sich noch nicht übersehen, ob das deutsche Kulturgut bereits der britischen Ausbeutung unterworfen wurde. In diesem Zusammenhang muß jedoch hervorgehoben werden, daß bei den Plutokratien die Anschauung vorherrscht, den Krieg unter wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen der feindlichen Staaten zu führen. Demgegenüber gilt bei uns der Grundsatz, den Krieg gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen seine bewaffnete Macht zu führen. Das schließt indes nicht aus, im Wege der Vergeltung Ausnahmegesetze zu erlassen. In der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 ist im § 26 Absatz 2 hierzu die gesetzliche Grundlage bereits geschaffen worden. Dieser lautet: »Wenn ein feindlicher Staat die auf seinem Gebiet wirksamen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte, die deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Unternehmen zustehen, in Abweichung der den Inländern zuteil werdenden Behandlung besonderen Maßnahmen unterwirft, kann der Reichsminister der Justiz Vergeltungsmaßnahmen treffen. Gleiches gilt für den Fall, daß ein feindlicher Staat den Erwerb von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch deutsche Staatsangehörige oder deutsche Unternehmen besonderen Beschränkungen unterwirft.«

Im Anschluß an die Ausführungen über den Urheberrechtsschutz soll noch die Verrechnungsgrundlage der aus Urheber-, Verlags- und Übersetzungsrechtsverhältnissen sich ergebenden Forderungen oder Leistungen an Angehörige der feindlichen Mächte aufgezeigt werden.

Die Rechtslage im Deutschen Reich wird durch die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 und die Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 5. März 1940 bestimmt. Hiernach sind unter Androhung von Strafe im Zuwiderhandlungsfalle das im Inland befindliche feindliche Vermögen und die Schulden an Feinde bei dem zuständigen Finanzamt bis zum 31. März bzw. 15. April 1940 anzumelden. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die genannten Verordnungen verwiesen. Hervorzuheben ist, daß die Anmeldung auch dann erfolgen muß, wenn eine Leistung von einer noch ausstehenden Gegenleistung abhängig ist. Über die Anmeldung deutschen Vermögens im feindlichen Ausland sind nähere Bestimmungen noch nicht erlassen worden.

In Frankreich wurde durch das Dekret vom 1. September 1939 (Journal Officiel de la République Française Nr. 209 vom